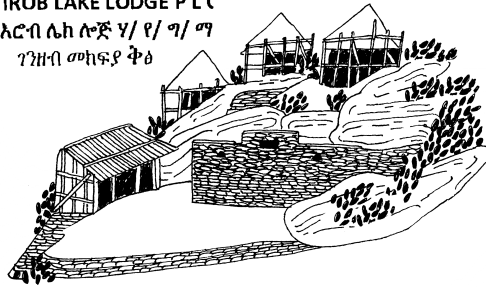


IROB LAKE LODGE P L C  
አሮብ ሌክ ሎጅ ሃ/የ/ግ/ግ  
ገንዘብ መከፋፈያ ቅጽ



## Statuten

### „Unterstützungsverein Irob Lake Lodge in Nordäthiopien“

## 1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Unterstützungsverein Irob Lake Lodge Äthiopien“ besteht im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Geuensee LU.
- 1.2 Der „Unterstützungsverein Irob Lake Lodge Äthiopien“ engagiert sich gemäss dem Dokument "Eine Tourismusalternative als Ausweg aus der Armut" (Strebel, Mai 2016) für die finanzielle und ideelle Investitionsförderung der im Aufbau befindlichen Öko-Berghüttensiedlung: Irob Lake Lodge (ILL), Irob Woreda, Tigrai Region, Äthiopien.
- 1.3 Der Zweck des gemeinnützigen Vereins ist auf die Investitions- und Innovationsphase 2016 bis 2022 angelegt und seine Dauer bleibt somit auf die nächsten sieben Jahre beschränkt (Vorgehen bei Auflösung siehe Schlussbestimmungen). Ziel ist die Beschaffung von minimal 200'000 CHF Investitionskapital. Die Mitglieder und Spender verzichten auf kommerzielle Interessen.

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1 Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die dem ideellen Wert der Vereinstätigkeit positiv gegenüberstehen, kritisch mitdenken wollen und für monetäre Unterstützung offen sind.
- 2.2 Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung eines jährlichen Beitrags von Fr. 100.-- und dem Wunsch auf eine Aufnahme. Sie dauert sieben Jahre bis 2022, kann jedoch jederzeit gekündigt werden.

## 3. ■ **Finanzielles**

- 3.1 Der minimale Jahresbeitrag für natürliche und juristische Personen beträgt: Fr. 100.--.
- 3.2 Der Verein führt Sammeltätigkeiten durch und beabsichtigt von 2016 bis 2022 ein Spendenvolumen von minimal 200'000.--, welches aus verschiedenen Quellen (Kirchgemeinden, Stiftungen, Verbände und Vereine, Privatpersonen) zu generieren ist.
- 3.3. SpenderInnen von über CHF 5'000.-- dürfen den Namen eines der rund 10 Gästehäuser bestimmen.
- 3.4 Die Mitgliederbeiträge und zu sammelnden Spenden und Zuwendungen werden vorwiegend auf das Konto der ILL in Äthiopien überwiesen und dort für lokale Löhne und Investitionen eingesetzt. Der Vorstand kann auch Mittel für den Import von Materialien und in kleinerem Umfang für Administrationskosten, Werbung und Schulungskosten (z.B. Reisekosten von Freiwilligeneinsätzen) bewilligen.
- 3.5 Die Handlungskompetenz des Vorstandes wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- 3.6 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 3.7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die Mitglieder haften nicht persönlich.

## 4. ■ **Organisation**

- 4.1 Die **Vereinsversammlung** entscheidet über eine flexible und zielorientierte Unterstützungsstrategie auf der Basis von Jahresbericht, Voranschlag und Rechnung, welche vom Vorstand unterbreitet werden und das Tätigkeitsprogramm und das Investitionsvolumen transparent darstellen. Im weiteren soll die Generalversammlung als Ideenlieferant genutzt werden. Die Vereinsversammlung findet jährlich immer am letzten Mittwoch vom Monat Januar in Geuensee statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder sie von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 4.2 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus drei bis sieben Mitgliedern:

- Präsident
- Chefin Finanzen
- Schreiber
- weitere Mitglieder

Der Präsident wird durch die GV gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist im Rahmen des Budgets legitimiert Ausgaben vorzunehmen. Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach Außen und die gesamte Geschäftsführung, soweit diese nicht einem anderen Organ übertragen ist.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

- 4.3 Die **Rechnungsrevisoren** (zwei Personen) oder eine Treuhandstelle prüfen die Rechnung und beantragen von der Generalversammlung Décharge.

## **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Die Auflösung des Vereins ist auf Ende 2022 vorgesehen. Die Vereinsversammlung vom Januar 2021 wird über eine weitere Dauer oder Auflösung entscheiden.
- 5.2 Wird eine Auflösung beschlossen, sind die Aktiven im Sinne der Vereinszielsetzung einzusetzen.

*Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 15. Juni 2016 (Anpassung Artikel 3.4 an der GV 30.01.2018) in Geuensee beschlossen:*

*Der Präsident  
Christian Zürcher*

*der Schreiber  
Bruno Strebel*

*Kassier/Chefin Finanzen  
Ines Muri-Albisser*